

RS Vwgh 1988/3/22 87/04/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal der Eigenart der strafbaren Handlung bezieht sich auf die Beurteilung des Sachverhaltes. Zu dieser Beurteilung bedarf es der Kenntnis der strafbaren Handlung, die zur gerichtlichen Verurteilung führte, sofern nicht schon die Verurteilung die ihr zu Grunde liegende Tat erkennen lässt. Dem bloßen Zitat jener strafgesetzlichen Regelungen, derentwegen die Verurteilung ausgesprochen wurde (hier: § 159 Abs 1 Z 1 StGB, § 14 Abs 1 lit b DevG iVm § 12 StGB), lässt sich die dieser Verurteilung zugrundeliegende Tat nicht entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040239.X02

Im RIS seit

24.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at